

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 81

vom 8. Januar 1985

Gemeinde Allschwil, Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Lilienstrasse" [Teilstück Bettenstrasse bis Sandweg]

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 1984 eine Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Lilienstrasse" [Teilstück Bettenstrasse bis Sandweg] beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe gemäss § 5 des kantonalen Baugesetzes ist vom 1. bis 31. August 1984 durchgeführt worden. Deren Publikation erfolgte im kantonalen Amtsblatt sowie im Allschwiler Wochenblatt. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe hingewiesen. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht.

C. Mit Schreiben vom 12. November 1984 ersucht der Gemeinderat Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung dieser Bau- und Strassenlinienplan-Aenderung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Baulinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes wird die vom Einwohnerrat Allschwil am 2. Juni 1984 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Lilienstrasse" [Teilstück Bettenstrasse bis Sandweg] genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/eBS/28/1 und 2/SP/0/16 versehenen Exemplare des Situationsplanes 1:200.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
 Bauverwaltung Allschwil, 4123 Allschwil
 Kreisgeometerbüro Binningen,
 Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
 Landeskanzlei [Amtsblatt]
 Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Dr. Z. Lautenschlager.

[Handwritten signature]